

Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R



Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtstraße 2b
1030 Wien

Wien, am 15.04.2008
GZ: 181/08; smp

BMF-010000/0002-VI/1/2008

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, die Bundesabgabenordnung und das Finanzstrafgesetz geändert werden und ein Stiftungseingangssteuergesetz erlassen wird – Schenkungsmeldegesezt 2008 (SchenkMG 2008); Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 20. März 2008, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tage eingelangt, hat das Bundesministerium für Finanzen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, die Bundesabgabenordnung und das Finanzstrafgesetz geändert werden und ein Stiftungseingangssteuergesetz erlassen wird (Schenkungsmeldegesezt 2008 - SchenkMG 2008), übersendet und ersucht, dazu bis zur erstreckten Frist 15. April 2008 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit einer Äußerung zum vorliegenden Entwurf und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Allgemeines

Der vorliegende Gesetzesentwurf besteht im Wesentlichen aus folgenden fünf Regelungsbereichen, nämlich:

- Beendigung der Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung für Erwerbsvorgänge nach dem 31. Juli 2008
- Schenkungsmeldepflicht samt flankierenden Maßnahmen im Finanzstrafgesetz
- ertragsteuerlichen Änderungen
- Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes und
- die neue Stiftungseingangssteuer.

Zu diesen Bereichen erstattet die Österreichische Notariatskammer folgende allgemeine Anmerkungen:

Beendigung der Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung

Die Österreichische Notariatskammer hat die Aufhebung der Ziffern 1 und 2 des § 1 Abs. 1 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes durch die beiden Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes begrüßt, da damit eine - weitgehend nur historisch erklärbare - sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung in der Besteuerung des Vermögensübergangs durch Schenkungen, Erbschaften und Zweckzuwendungen beseitigt wurde. In diesem Sinn wird das Auslaufen der Besteuerung begrüßt.

Schenkungs meldepflicht

Die Österreichische Notariatskammer versteht das Bemühen, durch eine gesetzliche Schenkungsmeldepflicht Informationen über Vermögensverschiebungen zu erlangen. Diese Informationen sind allein für die Beurteilung ertragsteuerlicher Aspekte relevant.

Die Österreichische Notariatskammer erachtet jedoch diese neue Meldeverpflichtung als nicht adäquat:

- die Schenkungsmeldeverpflichtung verursacht einen sehr hohen Verwaltungsaufwand bei Bürgern, Unternehmern (Stichwort „Verwaltungskostenreduktion“) und auch bei der Finanzverwaltung;
- es wird eine **Meldeverpflichtung** für **schenkungssteuerfreie** Erwerbe statuiert, die lediglich den Zweck hat, ertragsteuerliche Umgehungsgeschäfte leichter „auffindbar“ zu machen, obwohl im Ertragsteuerrecht, in der BAO und im FinStrG ohnedies entsprechende Instrumentarien zur Verfügung stehen,
- selbst durch eine Schenkungsmeldeverpflichtung werden die ertragsteuerrechtlichen Umgehungsgeschäfte in den Fällen nicht leichter „auffindbar“; auch der Gesetzgeber kann nicht ernsthaft annehmen, dass jemand, der Umgehungsgeschäfte tätigt, sich an Schenkungsmeldepflichten hält.

Die Österreichische Notariatskammer schließt sich in diesem Sinn vollinhaltlich der Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages [dort II 1. „Zur Schenkungsmeldepflicht“) an.

Auch die flankierenden Änderungen im Bereich des Finanzstrafgesetzes werden von der Österreichischen Notariatskammer mangels einer legitimen rechtsstaatlichen Begründung und mangels jeglicher verfassungsmäßig gerechtfertigten Verhältnismäßigkeit entschieden abgelehnt.

Grunderwerbsteuerrechtliche Änderungen

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt die Übernahme der Steuerbefreiungen aus dem Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz und die Ausdehnung der Selbstberechnungsmöglichkeit der Notare und Rechtsanwälte.

Ertragsteuerrechtliche Änderungen

Die Österreichische Notariatskammer gibt zu diesen Bereichen keine Stellungnahme ab.

Stiftungseingangssteuer

Die Österreichische Notariatskammer sieht - nach Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung - keine sachliche Rechtfertigung mehr für eine *neue* Verkehrssteuer „Stiftungseingangssteuer“.

Besonderes

Zur Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes

Ad Satz 1 der Ziffer 13:

Ob mit der gewählten Formulierung tatsächlich alle Fragen des Zeitpunktes der Beendigung der Abgabenerhebung geklärt sind, ist fraglich.

Ad Satz 2 der Ziffer 13:

Die vorgeschlagene Regelung: „§ 22 und § 24 Abs. 2 sind ab dem 1. August 2008 nicht mehr anzuwenden.“ ist nicht korrekt formuliert: Nicht diese Bestimmungen sind ab dem 1. August nicht mehr anzuwenden; richtig muss es lauten: „§ 22 und § 24 Abs 2 sind auf Erwerbe, für die die Steuerschuld nach dem 31. Juli 2008 entsteht, nicht mehr anzuwenden“.

Zu den Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes

Ad § 3 allgemein GrEStG:

Unklar ist die Grunderwerbsteuerpflicht bei allen Fällen des Erwerbs von Todes wegen, in denen z.B. Vermächtnisnehmer Grundstücke erwerben:

Der Erwerb durch den Erben kann gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 oder gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 GrEStG der Steuer unterliegen; der Erwerb durch den Vermächtnisnehmer unterliegt ein zweites Mal der Steuer nach den genannten Bestimmungen. Diese Problematik der doppelten GrESt-Pflicht muss explizit im Gesetz gelöst werden.

Eben so wenig klar ist dem Gesetzeswortlaut zu entnehmen, ob der Erwerb eines Grundstücks als Abgeltung eines Pflichtteilsanspruches einen weiteren, grunderwerbsteuerpflichtigen Vorgang darstellt.

Ad § 3 Ziffer 7 GrEStG:

Angeregt wird, die Befreiungsbestimmung auch sprachlich auf das nachträgliche „Anschreibenlassen“ des Ehegatten zu erweitern, um der bisherigen Judikatur und Verwaltungspraxis Rechnung zu tragen.

Ad § 4 Abs 2 GrEStG:

Angeregt wird, § 4 Abs. 2 dahingehend zu ergänzen, dass bei Erwerben von Todes gemäß § 2 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes die Grunderwerbsteuer vom Wert des Grundstücks zu berechnen ist. Eine diesbezügliche Klarstellung wäre wünschenswert.

Ad § 9 GrEStG:

Angeregt wird, den oder die Steuerschuldner bei den Erwerben von Todes wegen zu konkretisieren [Ist der Verstorbene bzw. dessen Verlassenschaft Steuerschuldner gemäß § 9 Z 4?].

Ad § 18 Abs 2f GrEStG:

Die Übergangsbestimmung für den § 11 darf nicht auf den Erwerb abzielen („auf Erwerbe nach dem 31. Juli 2008“), sondern muss auf das Entstehen der Steuerschuld gemäß § 8 Bezug nehmen.

Zu den Änderungen der Bundesabgabenordnung

Ad § 121a Abs. 1 BAO:

Abgesehen von den prinzipiellen Überlegungen (vgl. oben unter Allgemeines) muss § 121a Abs. 1 lit a) bis c) klarer formuliert werden; z.B. was sind immaterielle Vermögensgegenstände? Ein Mindestmaß an Klarheit der Begriffe muss reklamiert werden.

Ad § 121a Abs. 3 BAO:

Die Ausdehnung der persönlichen Anzeigeverpflichtung der Parteienvertreter auf – nicht steuerbare – Schenkungen und Zweckzuwendungen ist nach Ansicht der Österreichischen Notariatskammer nicht mit beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtungen in Einklang zu bringen und daher ebenfalls entschieden abzulehnen. Selbst Pflichten, wie sie von der dritten Geldwäsche-Richtlinie vorgegeben werden (Meldepflicht), werden durch eine explizite Änderungen der berufsrechtlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit (§ 37 Abs. 5 NO und korrespondierende Bestimmung der RAO) begleitet.

Die Statuierung der persönlichen Anzeigeverpflichtung führt weiters in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BAO zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Haftung der Parteienvertreter, die noch durch den vorgeschlagenen § 49a Finanzstrafgesetz konterkariert wird.

Der berufliche Parteienvertreter hat im Fall des Entstehens der Anzeigeverpflichtung infolge mehrerer Erwerbe keine Kenntnis der vorangehenden Erwerbe!

Im Übrigen ist die Wortfolge „zur ungeteilten Hand“ sprachlich nicht korrekt: der Begriff der Haftung zur ungeteilten Hand bezieht sich auf „Schulden“, also vermögenswerte Verpflichtungen, nicht aber auf den weiteren Begriff der „Verpflichtungen“.

Ad § 160 Abs. 1 BAO:

In § 160 Abs 1 BAO - der im Gesetzesentwurf nicht erwähnt ist - ist die Wortfolge „§ 23a Abs. 6. Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955“ zu streichen.

Zur Stiftungseingangssteuer

Ad § 1 Abs. 1 Stiftungseingangssteuergesetz:

Mangels genauer Definition in § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 ist der Tatbestand der Stiftungseingangssteuer wohl weiter gefasst als jener nach dem Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz. Ob dies beabsichtigt ist, darf hinterfragt werden.

Ad § 1 Abs. 4 Stiftungseingangssteuergesetz:

Die verfassungsrechtliche Problematik der Beibehaltung des dreifachen Einheitswertes als Bemessungsgrundlage ist bekannt.

Ad § 2 Abs. 1 Z. 3 Stiftungseingangssteuergesetz:

Die Österreichische Notariatskammer spricht sich ausdrücklich gegen die Höhe der „Straf“-Steuer gemäß Z. 3 aus.

Ad Steuerbefreiungen Stiftungseingangssteuergesetz:

Nach dem Gesetzestext sind keinerlei Befreiungen von der Stiftungseingangssteuer vorgesehen; dies widerspricht dem erklärten Willen, die maßgeblichen Steuerbefreiungen des § 15 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz aufrecht zu erhalten.

Ad Entstehen der Steuerschuld:

Dem Gesetz ist der Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld nicht zu entnehmen.

Ad § 3 Stiftungseingangssteuergesetz:

Warum im Bereich der Selbstberechnung der Stiftungseingangssteuer vom bewährten Modell der Selbstberechnung durch Notare und Rechtsanwälte als Parteienvertreter gemäß § 11 GrEStG, § 23a ErbStG bzw. § 10a KVG abgegangen wird, ist nicht ersichtlich.

Die Sachlage wird bei der Zweckwidmung von Grundstücken im Sinn des GrEStG noch komplizierter, da gemäß § 160 Abs. 1 BAO eine Unbedenklichkeitsbescheinigung oder Selbstberechnung für die Eintragung im Grundbuch vorzulegen ist (weil ein grunderwerbsteuerbarer Erwerb vorliegt), tatsächlich jedoch - wegen der vorgesehenen Steuerbefreiung des § 3 Abs. 1 Z. 8 GrEStG – ein grunderwerbsteuerbefreiter Sachverhalt vorliegt und keine Steuer abzuführen ist. Wozu dann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung oder Selbstberechnung für das GrEStG statuiert wird, auf eine solche aber für den Bereich der Stiftungseingangssteuer verzichtet wird, bleibt unerfindlich.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Klaus Woschnak
(Präsident)